

11.3. Aufgaben und Befugnisse des Staatsrates und seines Vorsitzende⁵

Der Staatsrat hat eine Reihe differenzierter Aufgaben und die ihnen entsprechenden Befugnisse wahrzunehmen.

Erstens: Der Staatsrat vertritt die DDR völkerrechtlich. Er ratifiziert und kündigt Staatsverträge und andere völkerrechtliche Verträge, für die eine Ratifizierung vorgesehen ist (Art. 66 Abs. 2 Verfassung).

Die Wahrnehmung dieser Befugnis des Staatsoberhauptes der DDR ist Bestandteil der Außenpolitik des sozialistischen Staates. Damit ist staatsrechtlich festgelegt, daß der Staatsrat befugt ist, für die DDR verbindliche Handlungen gegenüber anderen Staaten vorzunehmen, z. B. Staatsverträge abzuschließen, den Beitritt zu internationalen Konventionen zu erklären oder andere verbindliche Erklärungen abzugeben. Der Ministerrat bereitet Staatsverträge und andere ratifizierungspflichtige völkerrechtliche Verträge vor (Art. 76 Abs. 4 Verfassung). Die Einzelheiten der Vorbereitung und des Abschlusses völkerrechtlicher Verträge sowie das Ratifikationsverfahren sind in gesonderten Rechtsvorschriften geregelt.⁵ Die Ratifizierung eines völkerrechtlichen Vertrages bedeutet, daß der von der Verfassung dazu allein legitimierte Staatsrat dem Vertrag zustimmt. Mit der Unterzeichnung durch den Vorsitzenden des Staatsrates wird dokumentiert, daß die DDR die mit dem Vertrag übernommenen Verpflichtungen gewissenhaft erfüllen wie auch die ihr zustehenden Rechte in Anspruch nehmen wird.

Es entspricht der Stellung der Volkskammer, daß Staatsverträge und andere völkerrechtliche Verträge, mit denen Gesetze geändert werden, ihrer Bestätigung bedürfen (Art. 51 Verfassung). Diese Bestätigung — in der Regel in der Form eines Gesetzes der Volkskammer — ist verfassungsmäßig zwingende Voraussetzung für die Ratifizierung eines solchen völkerrechtlichen Vertrages durch den Staatsrat.

Den dominierenden Platz unter den zu ratifizierenden Verträgen nehmen die Abkommen mit der UdSSR und den anderen Staaten der sozialistischen Gemeinschaft ein. Sie sind ein wichtiger Beitrag zur Festi-

gung des sozialistischen Bruderbundes und dienen vor allem der Vertiefung der sozialistischen ökonomischen Integration. Darüber hinaus ist die DDR einer großen Zahl wichtiger internationaler Abkommen beigetreten und hat zahlreiche bilaterale und multilaterale Verträge mit anderen Staaten abgeschlossen.

Zweitens: Der Vorsitzende des Staatsrates ernennt auf Vorschlag des Ministerrates die bevollmächtigten Vertreter der DDR (in der Regel Außerordentliche und Bevollmächtigte Botschafter) in anderen Staaten und beruft sie ab (Art. 71 Abs. 1 Verfassung).

Die bevollmächtigten Vertreter erhalten eine vom Vorsitzenden des Staatsrates unterzeichnete Ernennungsurkunde sowie ein signiertes und gesiegeltes Beglaubigungsschreiben zur Übergabe an das Staatsoberhaupt des Empfangsstaates. Der Vorsitzende des Staatsrates nimmt die Beglaubigungsbzw. Abberufungsschreiben der bei ihm akkreditierten Vertreter anderer Staaten entgegen. Diese diplomatischen Vertreter werden während ihrer Amtszeit vom Vorsitzenden des Staatsrates unter anderem zu Arbeitsgesprächen und zur Entgegennahme oder Übermittlung von Botschaften empfangen. Zu besonderen Anlässen entsendet der Vorsitzende des Staatsrates Sonderbotschafter zu Staatsoberhäuptern anderer Staaten bzw. empfängt Sonderbotschafter ausländischer Staatsoberhäupter.

Drittens: Zu den mit der Funktion des Staatsoberhauptes im Zusammenhang stehenden Befugnissen gehört die Verkündung der von der Volkskammer beschlossenen Gesetze durch den Vorsitzenden des Staatsrates (Art. 65 Abs. 4 Verfassung).

Der Vorsitzende des Staatsrates ist verfassungsrechtlich verpflichtet, die Gesetze innerhalb eines Monats nach ihrer Verabschiedung durch die Volkskammer im Gesetzblatt zu verkünden. Soweit nicht die Volkskammer im Gesetz selbst einen Termin für dessen Inkrafttreten bestimmt hat, treten die Gesetze am 14. Tag nach ihrer Verkündung in Kraft (Art. 65 Abs. 5 Verfas-

5 Vgl. Beschluß des Staatsrates der DDR über die Aufgaben des Staatsrates bei der Ratifikation und Kündigung von völkerrechtlichen Verträgen der DDR vom 22.3. 1976, GBl. I 1976 Nr. 11 S. 181.